

Zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung in unserem Werk und zum Schutz der Beschäftigten, sind u.a. folgende Anweisungen zu beachten:

1. Arbeitsvorbereitung

Es gelten für alle Mitarbeiter von Fremdfirmen alle zu den Besuchszeitpunkt bzw. zu dem Arbeitseinsatzzeitraum gültigen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Arbeits- und Gesundheitsschutz, Hygiene, Qualität sowie Umweltschutz der Fa. Nosta.

Werksfremde Personen tragen einen Ausweis, welche am Empfang ausgegeben werden. Wenn sie sich im Produktions-, Be- bzw. Entladebereich befinden, haben sie auch Sicherheitsschuhe und Sicherheitsweste zu tragen.

Bei allen handwerklichen Arbeiten die bei der Fa. Nosta ausgeführt werden, ist persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitsschuhe, Sicherheitsweste, saubere Arbeitskleidung, in gekennzeichneten Lärmbereichen Gehörschutz, bei Kranarbeiten Schutzhelm oder Anstoßkappe und bei Schleif- und Trennarbeiten Schutzbrille) zu tragen.

Die Durchführung der Arbeiten hat möglichst energieeffizient zu erfolgen.

Abweichungen vom Arbeitsplan sind mit dem Auftraggeber/Koordinator abzustimmen.

Es ist sicherzustellen, dass alle Arbeiten erst dann ausgeführt werden, wenn:

- a) eine Absprache mit dem Bereichsverantwortlichen getroffen ist
- b) der Arbeits- und Gesundheitsschutz gewährleistet ist
- c) die Betriebshygiene gewährleistet ist, d. h. Vermeidung von Schmutz oder Anbringung von entsprechenden Schutzvorrichtungen

Sollten diese Maßnahmen in Bezug auf Bereichshygiene nicht ausreichend sein, muss in Absprache mit dem Bereichsverantwortlichen die betroffene Anlage abgestellt werden.

2. Allgemeine Regeln

- Alle Mitarbeiter-/innen müssen die Unfallschutzvorschriften des Bereiches befolgen, in dem sie sich aufhalten.
- Verhalten im Notfall und Ersthelfer gemäß Aushang.
Das nächstliegende Telefon und Verbandskästen, die sich an gekennzeichneten Standorten befinden, werden vom Koordinator vor Ort gezeigt.
- Die vom Betrieb gestellten Arbeitsmittel sind schonend und ausschließlich bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Es dürfen nur Arbeitsmittel, die überwacht sind, eingesetzt werden (z.B. elektrische Geräte, Stapler, Leitern und Tritte usw.)
- Die Lagerung von Baustoffen, Material etc. und die Aufstellung von Behelfsbauten, Baustellenwagen oder Containern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.
- Gefahrstoffe und brennbare Stoffe dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Bauleitung bzw. unseres Koordinators verwendet und gelagert werden.
- Gruben, Schächte, Fußbodenöffnungen und dergleichen sind ständig zu sichern, dass niemand zu Schaden kommen kann. Dies gilt insbesondere vor Verlassen der Arbeitsstätte. Die Gefahrstelle muss abgedeckt, abgeschränkt oder in sonstiger Weise gesichert werden.

- Das Betreten von Werksbereichen außerhalb des zugewiesenen Arbeitsortes und der Nebenbereiche ist verboten.
- Benötigte Werkzeuge sind so abzulegen, dass sie die benachbarten Beschäftigten nicht gefährden. Nach Arbeitsende sind die Anschlüsse von elektrischen Werkzeugen aus der Steckdose zu entfernen.
- Die Absicherung der Arbeitsstelle mit geeigneten Mitteln und stabile Lagerung von Materialien ist zwingend notwendig. Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in geschlossenen Behältnissen mit deutlicher Kennzeichnung des Inhaltes gelagert werden. Fluchtwege und Fluchttüren, sowie Durchgänge müssen freigehalten werden.
- Arbeiten in der Nähe von elektrischen Anlagen und Leitungen sind grundsätzlich mit der Elektroabteilung abzusprechen. Diese bestimmt die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen. Bei Arbeiten an elektrischen Anlagen, oder Arbeiten unter Spannung, ist nach den Anweisungen vorzugehen.
- Bei Bauarbeiten oder solchen Tätigkeiten, durch die Mitarbeiter gefährdet werden können, sind die Arbeitsbereiche durch Maßnahmen der Fremdfirmen ausreichend abzusichern (z.B. bei Dunkelheit beleuchtet, wenn diese Arbeiten an Verkehrswegen durchgeführt werden müssen).
- Der Arbeitsplatz ist sauber zu verlassen.
- Das Entfernen von Rohrleitungen und Kabeln, das Arbeiten an Staplerladestellen und in der Nähe gefährlicher Stoffe (Kennzeichnungs-Schilder beachten), sowie das Arbeiten an tragenden Konstruktionen, bedarf einer besonderen Genehmigung des Koordinators.

3. Persönliche Schutzausrüstung

- Alle Mitarbeiter die die Produktionsbereiche, Lagerhallen, Logistikbereiche und Werkstattbereiche betreten, müssen die vorgeschriebene Arbeitskleidung, Schutzschuhe, Sicherheitsweste und Schutzbrille tragen.
- In allen Bereichen, deren Eingangstüren mit einem Gehörschutzsymbol versehen sind, muss persönlicher Gehörschutz getragen werden.
- Beim Be- und Entladen von Lkw's mit schwebenden Teilen Schutzhelme bzw. Anstoßkappe, Sicherheitsweste und Sicherheitsschuhe tragen.
- Bei allen Arbeiten, bei denen Gefahr besteht, dass feste Teile oder Spritzer auf freiliegende Körperteile (Gesicht, Arme, Hände) gelangen könnte, sind diese durch Schutzkleidung, Schutzhandschuhe, Gesichtsschutz oder Schutzbrille zu schützen.
- Bei Arbeiten mit Reinigern und Lösemitteln lösemittelfeste Schutzhandschuhe tragen.
- Bei Arbeiten an heißen Düsen Wärmeschutzhandschuhe tragen.
- Bei Arbeiten mit Schnitt- oder Verletzungsgefahr für die Hände schnittfeste Handschuhe tragen.
- Die Kopfbehaarung muss von der Kopfbedeckung bedeckt sein, so dass sie nicht von ungeschützten Maschinenteilen erfasst werden kann.

4. Werkzeuge und Betriebseinrichtungen

- Feuerlöschgeräte und Feuermelder müssen jederzeit frei zugänglich sein. Benutzte Feuerlöscher sind sofort auszuwechseln.

- Unbefugten ist das Bedienen von Betriebseinrichtungen und –geräten verboten.
- Bei Arbeiten an den Anlagen (Reparatur, Reinigung, Wartung etc.) ist der Hauptschalter auszuschalten, die Luft abzusperren und ggf. Sicherheitsklotz bzw. Abstandhalter einlegen.
- Der Hauptschalter ist vor unbefugtem Einschalten zu sichern.
- Generell ist die DGUV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ sowie die Betriebssicherheitsverordnung zu beachten.
- Ohne gültigen Berechtigungsausweis (Staplerführerschein, Kranführerschein) und schriftlichen Fahrauftrag dürfen Flurförderzeuge/Kran nicht bedient werden.
- Jedes Werkzeug oder jede Betriebseinrichtung wird vor Benutzung visuell geprüft. Beschädigte Werkzeuge und Betriebseinrichtungen nicht benutzen.

5. Rauchverbot

Auf dem gesamten eingezäunten Werksgelände der Fa. Nosta herrscht absolutes Rauchverbot! Die spezifischen Raucherbereiche sind ausgewiesen!

6. Feuerverbot

Im gesamten Werksbereich der Fa. Nosta besteht Feuerverbot. Bei Schweiß-, Schneid-, Löt- und Trennschleifarbeiten ist für jeden neuen Arbeitsort ein Erlaubnisschein (FB 9.03) erforderlich. Diese stellt der Nosta-Koordinator aus. Vorher dürfen diese Arbeiten nicht begonnen werden.

7. Alkohol und Rauschmittel

Auf dem Betriebsgelände besteht Alkohol- und Rauschmittelverbot.

8. Arbeitsmittel

Alle im Werksgelände benutzen Arbeitsmittel (Werkzeuge, Gerüste, Arbeitsbühnen etc.) müssen der Betriebssicherheitsverordnung und den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

9. Hygiene

Zur Einhaltung der hygienischen Anforderungen an unsere Produkte gelten in allen Bereichen der Produktion, der Technik und der Logistik folgende verbindliche Regelungen:

- Beim Betreten der Produktionsräume ist die vorgeschriebene Arbeitskleidung zu tragen.
- Die Arbeitskleidung und die Schuhe sind in sauberem Zustand zu halten und entsprechend häufig zu wechseln bzw. zu reinigen.
- Taschen der Arbeitskleidung sind oberhalb der Gürtellinie verschlossen zu halten oder sind innen angebracht, um ein Herausfallen von Gegenständen zu vermeiden.
- Persönliche Gegenstände, wie z. B. Taschen, Kleidungsstücke, Zeitungen, Getränkebehältnisse oder Esswaren sind in den vorgesehenen Bereichen unterzubringen und dürfen sich nicht in Maschinennähe befinden.
- Beim Betreten der Produktionsräume sind die Hände zu waschen und zu desinfizieren. Dies gilt insbesondere nach dem Toilettenbesuch, nach dem Essen oder nach dem Rauchen.

- Alle Personen, bei denen meldepflichtige Infektionen/Krankheiten, ernste Hauterkrankungen oder infektiöse Wunden vorliegen, müssen Ihren Gastgeber darüber unterrichten. Stuft dieser die Erkrankung, Infektion oder Wunde als die Produkthygiene gefährdend ein, behält er sich das Recht vor, den Eintritt in das Werk oder bestimmte Bereiche zu verweigern.
- Türen, Tore und Fenster sind verschlossen zu halten. Ausnahme aufgrund besonderer Umweltbedingungen sind mit dem Koordinator abzustimmen. Zum Betreten der Produktionsräume sind nur die Personaltüren zu verwenden.
- Es dürfen keine Folien oder Kartonagen direkt auf den Fußboden gestellt werden.
- Es dürfen nur vom Einkauf zugelassene, für den Lebensmittelbereich unbedenkliche Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwendet werden. Lebensmittelunbedenkliche Schmierstoffe sind, soweit verwendbar, einzusetzen. Dies gilt auch für Tests.
- Während Wartungs-, Reparatur-, Reinigungs- und Umbauarbeiten sind die Nachbarmaschinen vor einer Verunreinigung zu schützen.
- Nach Wartungs-, Reparatur-, Umbau- und Reinigungsarbeiten sind die Produktionsanlagen vor Inbetriebnahme auf Fremdkörper zu prüfen. Lose Kleinteile (Schrauben, etc.) sind zu entfernen.
- Packmittel (Kartons, Boxen, Polybeutel etc) sowie selbsthergestellte Produkte dürfen nicht zweckentfremdet werden (z. B. als Behältnisse für z. B. Kleinteile, Kehrspäne, Wasser, Fette, Abfall, Ausschuss, Schrauben, Werkzeug, etc)!
- Es dürfen keine Arbeiten über laufenden Produktionsmaschinen ausgeführt werden!

10. Umwelt

- Die Arbeiten müssen so ausgeführt werden ,dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen.
- Arbeiten an Lagerbehältern und Rohrleitungen wassergefährdender Stoffe, sind nur durch Mitarbeiter WHG-zugelassener Betriebe möglich. Mindestens ein Mitarbeiter, der bei den hier auszuführenden Arbeiten tätig ist, hat seine Sachkenntnisse nach WGH schriftlich nachzuweisen (z. B. Teilnahmebescheinigung WHG-Seminar)
- Die Entsorgung von Schmutzwasser aus Gebäudereinigung (ohne Öl) darf nur über Abflüsse, die am Schmutzwasserkanal angeschlossen sind, geschehen (z. B. WC). Schmutzwasser mit Öl und Fett muss von der Fremdfirma entsorgt werden.
- Alle anderen anfallenden Rest- und Abfallstoffe sind von der auszuführenden Firma wieder mitzunehmen.
- Die Arbeiten sind derart auszuführen, dass der Energieeinsatz, -verbrauch so gering wie möglich gehalten wird.

11. Fotografier- und Filmverbot

Im gesamten Gelände der Fa. Nosta besteht Fotografier- und Filmverbot.

12. Transporte auf dem Werksgelände

- Es gelten auf dem Werksgelände der Nosta GmbH die DGVU's der BG Elektro Textil Feinmechanik sowie die gesetzlichen Vorschriften z.B. Betr.SichV/GefStoffV. Auf dem Betriebsgelände, auf Baustellen und Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung. Jeder hat sich vorsichtig und rücksichtsvoll zu verhalten. Schrittgeschwindigkeit sind zu beachten.
- Jede Behinderung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbedingt zu vermeiden. Die Anfahrtswege für die Feuerwehr sind ausnahmslos freizuhalten.
- Parken vor Hydranten, Einfahrten, Toren oder ähnlichen Engpässen ist nicht erlaubt.
- Das Werksgelände darf kurzzeitig, aber nur bei Bedarf zum Be- und Entladen, befahren werden (z.B. Material oder schweres Werkzeug). Dabei müssen die im Werk geltenden Verkehrsvorschriften beachtet werden:
 - Schrittgeschwindigkeit
 - Rechtsfahrgebot
 - Staplerverkehr hat Vorfahrt
 - Personenverkehr beachten
 - Rechts-vor-Links-Regel
 - Sperrflächen nicht befahren, nicht beparken
 - ansonsten gilt die StVO
- Längerfristiges Parken auf dem Werksgelände wird vom Koordinator organisiert.

13. Geheimhaltung

Alle Informationen, die Fremdunternehmen über die Fa. Nosta erhalten haben, sind vertraulich zu behandeln.

14. mitgeltende Regelungen / Unterlagen

FB 9.20 Besucherinformation

Betriebssicherheitsverordnung

Lieferantenverträge

Unfallverhütungsvorschriften

Gefahrstoffverordnung

QMH der Fa. Nosta

FB 9.03 Erlaubnisschein

Leitbild und Grundsätze zur Qualitäts-, Umwelt-, und Arbeitssicherheitspolitik der Fa. Nosta

Diese Vorschriften sind auch an Subunternehmer weiterzuleiten.